

E: 02.01.2024

18/8445



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM DES INNERN  
UND FÜR SPORT

Ministerium des Innern und für Sport Rheinland-Pfalz  
Postfach 3280 | 55022 Mainz

Präsidenten des  
Landtags Rheinland-Pfalz  
Herrn Hendrik Hering  
Platz der Mainzer Republik 1  
55116 Mainz

DER MINISTER

Schillerplatz 3-5  
55116 Mainz  
Telefon 06131 16-0  
Telefax 06131 16-3595  
Poststelle@mdi.rlp.de  
www.mdi.rlp.de

2. Januar 2024

Kleine Anfrage der Abgeordneten Anette Moesta (CDU)  
Betr. „Kommunalwahlgesetz (KWG), Absichtserklärungen im Rahmen  
,Unvereinbarkeit von Amt und Mandat‘‘  
- Drucksache 18/8272 -

Die Kleine Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

Nein. Zur Abgabe einer schriftlichen, rechtlich nicht bindenden Absichtserklärung sind nur die Bewerberinnen und Bewerber verpflichtet, die durch eine Wahl eine Unvereinbarkeit von Amt und Mandat begründen würden (§ 19 Abs. 3, § 54 Abs. 1 Satz 2, § 55 Abs. 1 Satz 2 des Kommunalwahlgesetzes - KWG -). Eine entsprechende Unvereinbarkeit von Amt und Mandat liegt in Fällen des § 5 Abs. 1, § 53 in Verbindung mit § 5 Abs. 1, § 54 Abs. 1 Satz 1 und § 55 Abs. 1 Satz 1 KWG vor.

Zu den Fragen 2 und 3:

Entfällt.



Zu Frage 4:

Da die Regelungen zur Vermeidung von Scheinkandidaturen durch das Landesgesetz zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes und weiterer kommunalrechtlicher Vorschriften vom 24. Mai 2023 (GVBl. S. 133) neu eingeführt worden sind, hat die Landeswahlleitung Rheinland-Pfalz der kommunalen Praxis mit den Rundschreiben vom 11. Oktober und 15. Dezember 2023 erläuternde Hinweise und Erklärungen für die Auslegung und Anwendung der Regelungen gegeben.

Zu Frage 5:

Der Wahlvorschlagsträger ist allein für die Einreichung eines ordnungsgemäßen Wahlvorschlags mit den erforderlichen Anlagen verantwortlich. Die genannte Absichtserklärung einer Bewerberin oder eines Bewerbers gehört gemäß § 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 KWG zu den einzureichenden Anlagen. Folglich hat der Wahlvorschlagsträger zu prüfen, ob dem Wahlvorschlag eine solche Absichtserklärung beizufügen ist. Bei eventuellen Fragen zur Einreichung des Wahlvorschlags kann er sich an die Wahlleitung der zuständigen Gemeindeverwaltung wenden.

Sofern bei Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahlleitung erkennbar ein offensichtlicher Fall der Unvereinbarkeit von Amt und Mandat vorliegt, wird sie die betreffende Vertrauensperson des Wahlvorschlagsträgers auf die Verpflichtung zur Abgabe einer Absichtserklärung hinweisen.

Zu Frage 6:

Nein. Die Entscheidung, ob eine Bewerberin oder ein Bewerber zur Abgabe der Absichtserklärung verpflichtet ist, bemisst sich nach den gesetzlichen Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes.

  
Michael Ebling